

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen**

**Niedner, Johannes**

**Stuttgart, 1904**

Abschnitt V. Die Bewilligungen des Staats für kirchliche Zwecke in der Zeit  
von 1815 - 1848.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465**

## Abschnitt V.

### Die Bewilligungen des Staats für kirchliche Zwecke in der Zeit von 1815—1848.

---

Der Gedanke, dass der Staat als solcher auch mit seinen Mitteln für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten habe, reifte mit dem in der politischen Not des ersten und zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts erstarkten Staatsbewusstsein, mit der Ueberzeugung, dass das Gemeinwesen auf allen Gebieten helfend eintreten müsse, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichten. Wir finden es jetzt prinzipiell ausgesprochen und dann auch bald praktisch betätigt, dass sich diese Fürsorge auch auf das kirchliche Gebiet beziehen müsse.

In der Proklamation „an die Einwohner der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer“ vom 5. April 1815 <sup>1)</sup> erklärte der König:

„Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äusseren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

Ich werde . . . einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten,“

und ähnlich in der Proklamation „an die Einwohner des Grossherzogtums Posen“ vom 15. Mai 1815 <sup>2)</sup>:

---

<sup>1)</sup> G. S. S. 25.

<sup>2)</sup> G. S. S. 47.

„Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesgemässen Dotirung ihrer Diener gewürkt werden.“

Zögernd und vorsichtig wurde es dann bald darauf für die evangelische Kirche generell ausgesprochen, dass der Staat gewillt sei, für ihre Bedürfnisse mit seinen Mitteln einzutreten. Im Jahre 1816 hatte eine besondere Kommission zur Beratung einer Verbesserung der Kirchenverfassung ihr Gutachten erstattet und dabei auch auf finanzielle Schwierigkeiten hingewiesen. Darauf erging ein Erlass vom 27. Mai 1816, in dem es heisst<sup>1)</sup>:

„Was endlich die äussere Lage der Geistlichen betrifft, so habe Ich unterdessen schon ... bestimmt, dass wenigstens zunächst der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit den ihnen damals zustehenden Immunitäten wieder hergestellt, und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen ...

Den Antrag alle Accidenzien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stolgebührentaxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll, als ein anstössiges Accidenz, allgemein abgeschafft werden, und die Geistlichkeit dafür ... aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatskassen entschädigt werden<sup>2)</sup>. ...

Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht gestattet das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so werde Ich doch ferner wie bisher in einzelnen dringenden Fällen, auf die mir darüber zu erstattende Berichte, soviel als möglich und nöthig ist, Unterstützungen gewähren.“

Die Konsolidierung des Staats in den folgenden Jahren ermöglichte es, diese Absicht in die Tat umzusetzen. In den nächstfolgenden Jahrzehnten wurden diejenigen Fonds geschaffen, auf welche die hauptsächlichsten jetzt im Staatshaushaltsetat erscheinenden Ausgabepositionen für die evangelische Kirche

---

<sup>1)</sup> Abgedr. in den Aktenst. des Evangel. Oberkirchenraths Heft 4 S. 90.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu auch v. Kamptz, Annalen Bd. I Heft 1 S. 126.

unmittelbar zurückzuführen sind. Mit einer gleich zu nennenden Ausnahme bei der Unterstützung der Geistlichen erscheint als Motiv für alle diese Bewilligungen nur die allgemeine Fürsorge des Staats für nützliche Einrichtungen. Dem Gedanken einer speziellen rechtlichen Verpflichtung, insbesondere auf Grund der Säkularisationen, begegnen wir hierbei, was sehr charakteristisch ist, nicht, er tritt erst später hervor.

Die erste umfangreichere Massnahme geschah im Interesse der Besserstellung der Geistlichen, indem durch Kabinetsordre vom 22. April 1819 ein Fonds von 100 000 Rthr. „behufs der dringendsten Unterstützung und Verbesserung der Geistlichkeit“ ausgeworfen wurde<sup>1)</sup>. Die Bewilligung musste im nächsten Jahr noch einmal zurückgenommen werden, erschien aber dann endgültig im Jahre 1823. Durch Kabinetsordre vom 5. Juli 1823<sup>2)</sup> wurde bestimmt:

„Unter den im Bericht des Staatsministerii auseinandergesetzten Umständen genehmige Ich, dass aus den an die Staatskasse heimfallenden Pensionen aus dem Reichsdeputations-Recess von 1803 sowie aus den Kompetenzen und Pensionen für eingezogene Nutzungen ehemaliger geistlicher und Stiftskorporationen nach und nach 200 000 Rthlr. an das Ministerium der g. A. überwiesen und zur Verbesserung der Geistlichen und Schullehrer als Entschädigung für die ehemalige Befreiung von indirecten Steuern verwendet werde. Alle Ansprüche der Geistlichen und Schullehrer auf Entschädigung für diese ehemalige Steuerfreiheit sollen hierdurch abgethan sein. . . . Solange bis die Ueberweisung der 200 000 Rthlr. aus den allmählichen Heimfällen geschehen sein wird, soll die Tranksteuerbonifikation für die Geistlichen im Herzogthum Sachsen und die Braubonifikation im Kottbussischen fort dauern, und die erforderliche Summe, falls es dem Ministerio der g. A. an etatsmässigen Fonds hierzu gebracht, auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse angewiesen werden.

<sup>1)</sup> Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 74 L. I, 1 Nr. 20.

<sup>2)</sup> Akten des preuss. Finanzministeriums II a Nr. 3 vol. 2. Aus dem damit gegründeten Fonds sind die jetzt mit 6 500 000 M. bzw. 225 000 M. dotierten Etatspositionen Kap. 124 Titel 2 und 2 e hervorgegangen. Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 68 Anm. 1.

Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu verfügen und werde ich den Plan zur Verbesserung des Zustandes der Geistlichkeit und Schullehrer . . . baldmöglichst erwarten.“

Der hier gegründete Fonds wurde, wenn auch einstweilen nicht ausschliesslich, so doch für die Zukunft ganz auf die Einkünfte aus säkularisierten Gütern angewiesen. Nicht aber deshalb, weil man sich verpflichtet hielt, jene Erträgnisse dafür zu verwenden; im Gegenteil, es bestanden gegen diese Verwendung Bedenken<sup>1)</sup>. Der nächste Grund für die Bewilligung wurde allerdings in einer rechtlichen Verpflichtung des Staats gesehen, aber nicht in einer aus der Säkularisation entstandenen, sondern in der Verpflichtung der Entschädigung der Geistlichen für den durch die neuere Steuergesetzgebung bedingten Fortfall von Steuerbefreiungen. Eine rechtliche Verpflichtung lag hier freilich auch nur den damaligen Stelleninhabern gegenüber vor. Wenn trotzdem der Fonds als dauernder begründet wurde, so war damit zugleich die Absicht ausgesprochen, die Lage der Geistlichen überhaupt von Staats wegen dauernd zu verbessern. Der Fonds erhielt denn auch bald die weitere Bestimmung, allgemein „zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen“ zu dienen, vorübergehend sind aus ihm sogar Zuschüsse zu den Pensionsfonds für emeritierte Geistliche und für Witwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern gezahlt<sup>2)</sup>.

Sodann wurde durch Kabinettsordre vom 28. Februar 1825 ein Dispositionsfonds von 2500 Rthlr. bewilligt, um daraus

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 169 Anm. 1. Eine Kabinettsordre vom 31. August 1824 (in den zit. Akten des Finanzministeriums) entschied aber in diesem Fall: „... Ob nun wohl diese Heimfälle noch zu den sichersten Mitteln gehören, die Finanzlage zu verbessern, auch über jene 200 000 Rthlr. zum grössten Theile noch nicht disponiert ist, so will ich es doch bei der geschehenen Bewilligung lassen; auch ist die gedachte Summe nun auf den gewöhnlichen Etat für das Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten zu bringen.“

<sup>2)</sup> Vgl. Aktenstücke des Evang. Oberkirchenrats Heft 4 S. 97.

dürftigen Gemeinden bei Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten kleine Unterstützungen zu gewähren<sup>1)</sup>. Dazu kamen auf Grund einer Kabinettsordre vom 31. August 1824 ein mit 10000 Rthlr. dotierter Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer und auf Grund einer Kabinettsordre vom 6. August 1829 ein Fonds von gleicher Höhe zu Gnadenbewilligungen für Prediger- und Lehrerwitwen und deren Kinder, letzterer zuerst nur vorübergehend, dann dauernd bewilligt<sup>2)</sup>. Andere Motive als die der liberalen Staatsfürsorge für die kirchlichen Einrichtungen sind hierbei nicht zum Ausdruck gekommen.

Durch Kabinettsordre vom 30. April 1830 wurde ein Fonds von 5000 Rthlr. zunächst für den speziellen Zweck der Förderung der Union gebildet, der dann später mit dem für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse bestimmten sogenannten Dispositionsfonds der Landeskirche vereinigt wurde<sup>3)</sup>.

Diese Politik, je nach dem Stand der Staatsfinanzen einzelne Fonds für kirchliche Bedürfnisse zu gründen, bleibt bis ins fünfte Jahrzehnt. Ohne Bezugnahme auf irgend eine rechtliche Verpflichtung werden Dispositionsfonds für Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Einrichtungen in den Etat eingestellt. Solche Anordnungen, die in charakteristischer Weise noch das Verfahren zur Zeit der absoluten Monarchie veranschaulichen, sind die Kabinettsordre vom 8. Oktober 1841<sup>4)</sup>:

„Ich habe beschlossen an Meinem Geburtstage und am Neujahrstage jedesmal 6000 Rthlr. zusammen alljährlich 12000 Rthlr. zur Vervollständigung der Seelsorge unter Meinen evangelischen Unterthanen und zur Verbesserung der äusseren Lage der evange-

<sup>1)</sup> Zit. Akten des Finanzministeriums.

<sup>2)</sup> Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 73 u. 86. Durch Kabinettsordre vom 10. Dezember 1816 (v. Kamptz, Annalen Bd. 16 S. 101) und 17. April 1820 (eod. Bd. 4 S. 789) waren die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen, die gleich den übrigen Zivilbeamten der Allgemeinen Witwenkasse beitreten mussten, sofern dieselben ein Einkommen von weniger als 400 Taler hatten, auf die Staatskasse übernommen.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 7; vgl. Schwarz u. Strutz S. 62.

<sup>4)</sup> Akten des Finanzministeriums Abschn. II a Nr. 3 vol. 3.

lischen Geistlichkeit auszusetzen. — Die Verwendung dieser Summe soll in der Art geschehen, dass daraus Stiftungskapitalien gebildet werden, deren Zinsen nach Massgabe des Bedürfnisses entweder zur Gründung neuer oder zur besseren Dotierung bereits bestehender aber schlecht dotierter Pfarrstellen zu bestimmen sind. — Die Entscheidung über die jedesmalige Verwendung behalte Ich mir selbst vor. Sie, der Minister der geistl. Ang., haben Mir aber vorher gutachtliche Vorschläge zu machen, die Mir nach einem zweckmässigen Schema in einer übersichtlichen Form jedesmal vor meinem Geburtstage und vor dem Neujahrstage vorzulegen sind. . . . Sobald ich über die zunächst zu vertheilenden 12000 Rthlr. entschieden haben werde, haben Sie, der Finanz-Minister, diese Summe auf Meinen Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse anzuweisen. In gleicher Art haben Sie aus diesem Fonds auch in Zukunft jedesmal nach Meinem Geburtstage und nach dem Neujahrstage, sobald der Minister der geistl. Ang. Sie von Meiner Entscheidung in Kenntnis setzt, den Betrag von 6000 Rthlr. ohne weitere Ordre zahlen zu lassen;“

sowie die Kabinettsordre vom 28. März 1845 <sup>1)</sup>:

„Aus den zur Staatskasse eingezogenen herrenlosen Erbschaften ist ein besonderer Fonds gebildet, welcher einen Bestand von 53712 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. einschl. 42425 Rthlr. in zinstragenden Papieren hat. — Lebhaft ergriffen von dem Bedürfnis baldiger Vervollständigung der Seelsorge für Meine evangelischen Unterthanen in verschiedenen Theilen der Monarchie und wohl einsehend, dass durch diejenigen 12000 Rthlr., welche nach Meiner Ordre v. 8. Okt. 1841 dazu verwendet werden, der Zweck nur langsam erreicht wird, habe ich beschlossen, auch jene Summe zur Dotierung neuer evangelischer Pfarrstellen zu bestimmen und weise Sie an, Mir Ihre Vorschläge wegen specieller Verwendung derselben in der durch die allegierte Ordre vorgeschriebenen Weise einzureichen. — Der Finanz-Minister ist beauftragt, die baaren Bestände des Fonds gleichfalls in zinstragenden Papieren anzulegen und den Gesamtbetrag nebst den ferner aufkommenden Zinsen zu Ihrer Disposition zu stellen.“

Bei allen Bewilligungen in dieser Periode lagen Rechtsakte der höchsten Gewalt vor, durch welche einseitige staatsrechtliche Verpflichtungen geschaffen waren, bestimmte Gelder

---

<sup>1)</sup> Akten des Finanzministeriums Abschn. III a Nr. 18,

jährlich zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Ein Verhältnis des Staats zur Kirche als einer selbständigen empfangsberechtigten Rechtspersönlichkeit kam auch jetzt noch nicht in Frage. Es handelte sich um Fonds für Bedürfniszuschüsse, deren Verwendung lediglich in der Hand des Staats lag, und auf deren Empfang, auch abgesehen von einer Gesamtkirche, überhaupt kein bestimmtes kirchliches Rechtssubjekt einen Anspruch hatte.

Das Motiv der Bewilligungen, ob sie noch als reine Gnadenakte oder in dem Sinne geschahen, eine notwendige Staatsaufgabe zu erfüllen, ist für den rechtlichen Charakter dieser bestimmten durch die speziellen königlichen Ordres geschaffenen Verbindlichkeiten ohne Belang; denn der absolute König war in dieser Zeitperiode berechtigt, frei über die Staatseinnahmen zu verfügen<sup>1)</sup>. Wohl aber ist es für die weitere Entwicklung nicht ohne Bedeutung, dass in allen diesen Bewilligungen immer mehr die Ueberzeugung zum Ausdruck kam, es sei Pflicht des Staats, nicht nur die Kosten des Kirchenregiments zu tragen, sondern mit seinen Mitteln überhaupt für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten.

Diese Ueberzeugung hatte sich in den Vierzigerjahren bei den massgebenden Instanzen bereits derart befestigt, dass jetzt

---

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Entscheidungen des Kgl. Obertribunals Bd. 56 S. 5. Einen Zweifel könnte man m. E. nur etwa aus §§ 14. 15 A.L.R. II, 13 entnehmen, wonach dem Oberhaupt des Staats das Besteuerungsrecht und gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte nur beigelegt sind „zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse“ und „damit es die ihm obliegenden Pflichten und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne“. Die jedenfalls später geltende Auffassung über die Ausdehnung dieser Verfügungsbefugnis ergibt sich aber aus § 11 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 (G.S. S. 34), wo es ganz allgemein heisst:

„... Die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschliessendes Recht der Krone.“

der Plan auftauchen konnte, die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche grundsätzlich zu regeln. Ein solcher Plan ist in mehreren Kabinettsordres aus den Jahren 1845 und 1847 niedergelegt. Er ist offenbar aus der eigensten Initiative des Königs hervorgegangen; denn ihm liegt die Tendenz zu Grunde, die die kirchenpolitischen Anschauungen des Königs überhaupt beherrschte, die Verfassung der katholischen und evangelischen Kirche und ihre Stellung zum Staat möglichst zu egalisieren, um dadurch zugleich auch eine Annäherung beider Kirchen zueinander herbeizuführen<sup>1)</sup>.

Die erste Anregung erfolgte durch eine an die Staatsminister gerichtete Kabinettsordre vom 28. Februar 1845<sup>2)</sup>:

„Die mir von Ihnen . . . vorgelegte vergleichende Uebersicht der Zuschüsse, welche aus allgemeinen Staats- oder aus denselben gleichzuachtenden Säkularisationsfonds für die katholische und für die evangelische Kirche hergegeben werden, und der von Ihnen hieran geknüpfte Antrag auf Erhöhung dieser Zuschüsse für die letztere, gibt Mir Veranlassung, Ihnen zum Behuf der näheren Erörterung dieses Gegenstandes und der Vorbereitung anderer damit in Verbindung zu bringenden Massregeln Nachstehendes zu eröffnen: Eine Erhöhung der für die Zwecke der evangelischen Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hergegebenen Zuschüsse wird nicht überall nach einer Parallelisierung des gegenwärtigen Betrags derselben mit der Dotation der katholischen Kirche, vielmehr nach den wirklichen nachweislichen Bedürfnissen zu bemessen sein. . . . Inzwischen ist, wie Ich schon jetzt anerkenne, ein dringendes Bedürfnis zur Erhöhung der der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse wirklich vorhanden und diesem ein Genüge zu leisten, bin Ich gern bereit, sobald solches genau ermittelt und festgestellt sein wird, wobei Ich zur Directive und zu näherem Anhalt für die deshalb zu veranlassende Erörterung schon jetzt bemerke, dass als wirkliche Bedürfnisse angesehen

---

<sup>1)</sup> Ueber eine evangelische Metropolitanverfassung mit Metropolitan-(Dom-)Kapiteln, die sich an die früher bestandenen Bischofssitze anschliessen sollten, vgl. v. Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (2. Aufl. 1874 S. 29 ff. 38), wo dieser Plan des Königs eingehend dargelegt ist.

<sup>2)</sup> Aktenst. des Evang. Oberkirchenrats Heft 4 S. 95.

werden können und sollen: a) die Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf den königlichen Patronatsstellen auf das Minimum von 400 Rthlr., b) die Errichtung von Predigerseminaren oder sonstigen Anstalten zur besseren Ausbildung und Vorbereitung der Kandidaten für das geistliche Amt, c) die Aussetzung einer angemessenen Summe für Synodalzwecke. Hierbei ist meine Absicht, dass zur Deckung der solchergestalt sich ergebenden Mehrbedürfnisse zunächst die Revenuen der aufgehobenen evangelischen Domstifter (Havelberg, Magdeburg, Halberstadt, Cammin etc.), soweit dieselben zur Staatskasse geflossen, und darin annoch getrennt vorhanden sind, angewiesen und dass gleicherweise die noch bestehenden Domkapitel Brandenburg, Merseburg und Naumburg für kirchliche Zwecke wieder disponibel gemacht und demgemäss auch deren Revenuen der Kirche überwiesen werden. Die Einkünfte sämtlicher vormaligen Domstifter, sowohl der aufgehobenen wie der nicht aufgehobenen, werden insbesondere zur Dotierung der Provinzialkonsistorien in der Art zu verwenden sein, dass nach Massgabe der eintretenden Vakanzen die Mitglieder der letzteren Domherren werden und ihre Präbende als Besoldung angewiesen erhalten. Da, wo jetzt noch besondere Domgeistliche vorhanden sind, werden auch diese unter die Präbendare aufzunehmen, weiter aber für Adliche, welche sich der Theologie widmen oder für den geistlichen Stand bestimmen, in jedem Stifte etwa zwei Präbenden auszusetzen, endlich in den mit eigener Güterverwaltung fortbestehenden Stiftern Stellen für adliche mit der äusseren Administration zu betrauende Stiftsvögte mit je einer Präbende zu dotieren sein. Was etwa nach Bestreitung der Kosten des auf ein Stift angewiesenen Konsistoriums von den Stiftsrevenuen noch übrig bleiben möchte, würde dann zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Ausser den oben genannten drei Domstiftern besteht nun zur Zeit noch das Kollegiatstift zu Zeitz. Auch dieses wird für kirchliche Zwecke wieder nutzbar zu machen sein, etwa durch Einrichtung zu einer geistlichen Emeritenanstalt, woran es gegenwärtig der evangelischen Kirche ganz fehlt, und wozu es sehr geeignet erscheint. Es wird zunächst und vor allem nun darauf ankommen, genau zu prüfen:

welche Zuschüsse nach Massgabe der wirklich vorhandenen Bedürfnisse die evangelische Kirche nach obigen Andeutungen überhaupt nöthig hat; ob und in welchem Masse zu diesen Bedürfnissen die aus den aufgelöseten evangelischen Domstiftern zur Staatskasse geflossenen und annoch vorhandenen Revenuen und die Einkünfte der jetzt noch bestehenden Domkapitel, so-

wie des Kollegiatstifts Zeitz werden herangezogen werden können;

welche Massregeln erforderlich und angemessen erscheinen, um nach den oben nur vorläufig und im Allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkten die mehrgedachten Revenuen der aufgelöseten Domstifter der Kirche wieder zuzuweisen, die noch bestehenden drei Domkapitel aber sowie das Kollegiatstift zu Zeitz für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen?

Ich beauftrage Sie, diesen Gegenstand . . . in gemeinsame sorgfältige Berathung zu nehmen und Mir über deren Ergebnis, unter Vorlegung Ihrer weiteren Anträge und Vorschläge ausführlichen Bericht zu erstatten.“

Diese Ordre wurde gleich darauf durch die Kabinettsordre vom 28. März 1845 <sup>1)</sup> dahin ergänzt:

„. . . Ausser den (in der Kab.-Ordre vom 28. Februar) bezeichneten Gegenständen muss aber noch die Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds ins Auge gefasst werden, um die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählich nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen bewirken und diese in Kapital fundieren zu können. Es ist Mein Wille, dass, sobald das Bedürfnis vollständig festgestellt sein wird, die gesamte Dotation der evangelischen Kirche in ähnlicher Weise wie es nach der Bulle de salute animarum für die katholische Kirche geschehen ist, für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher gestellt, und zwar in der Art, dass dadurch für die Zukunft dem in früherer Zeit so verderblich gewordenen System des Verminderns der geistlichen Stellen, namentlich durch Zusammenziehen mehrerer Stellen in Eine bestimmt entgegengewirkt werde. Wie dieses am zweckmässigsten zu bewerkstelligen sei, haben Sie mit Rücksicht auf die dabei zu wählende rechtliche Form unter Zuziehung der beiden Justizminister in sorgfältige Erwägung zu nehmen und Mir Ihre gutachtlichen Vorschläge darüber zu seiner Zeit einzureichen.

Zwei weitere Ordres vom 18. April 1845 und 20. Februar 1846 <sup>2)</sup> ordneten dann an, dass „zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses der evangelischen Kirche, um dabei die nötigen Etatserhöhungen, soviel es geschehen kann, zu beschränken“,

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 97.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 98. 99.

auch die an ehemalige Mitglieder und Exspektanten der evangelischen Domstifter und Kollegiatstifter, sowohl der bestehenden als aufgehobenen, zahlbaren Kompetenzen mitverwendet und den neugebildeten Dispositionsfonds überwiesen werden sollten. Endlich wurden durch Kabinettsordre vom 15. Januar 1847<sup>1)</sup> überhaupt alle zur Zeit im Besitz des Staats befindlichen Reventüen der aufgehobenen evangelischen Stifter für den gedachten Zweck bestimmt, im weiteren Bedarfsfalle aber die Verwendung von anderweitigen Domäneneinkünften in Aussicht genommen. Die letztgenannte Kabinettsordre fasste den ganzen Plan in folgender Weise zusammen:

„In Rücksicht auf das in Ihrem Bericht vom 17. v. M. dargelegte Bedürfnis einer Erhöhung der, der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse, will Ich, nach Ihrem Antrage, vorläufig für Stiftung von Predigerseminarien 30 000 Rthlr., für Herstellung einer geordneten Vikariatseinrichtung 80 000 Rthlr., für Synodalzwecke 24 000 Rthlr., für die den Superintendenten in dem bureaumässigen Theil ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung 20 000 Rthlr., zusammen 154 000 Rthlr., jährlich mit der Massgabe hierdurch bewilligen, dass die Ueberweisung dieser Beträge nur nach und nach erfolgen kann, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet sein, anderseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten werden. Für das zu errichtende Oberkonsistorium wird mit einer weit geringeren als der dafür von Ihnen veranschlagten Summe von jährlich 10 000 Rthlrn. auszureichen sein, wenn dasselbe, wie Ich es für zweckmässig erachte, hauptsächlich aus den Räten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit Hinzutritt der vier Hof- und Domprediger gebildet wird. Die nähere Festsetzung der dafür zu bewilligenden Kosten behalte Ich mir vor, bis der möglichst zu beschleunigende Plan zur Organisation der gedachten Behörde vorliegen wird. In Betreff der erforderlichen Zuschüsse zur Unterstützung von Geistlichen auf gering dotierten Stellen und zur Bildung von Pensionsfonds für emeritierte Geistliche will Ich Ihren weiteren Anträgen entgegensehen. Auch habe Ich schon durch Meine Ordre vom 28. März 1845 darauf hingewiesen, dass noch

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 99.

auf Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds Bedacht zu nehmen ist, durch welchen die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählich nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen und deren Fundierung in Kapital möglich gemacht wird. Auch hierüber will Ich daher Ihre gutachtliche Aeussereung erwarten. — Um aber der evangelischen Kirche neben angemessener Erweiterung ihrer Dotation, zugleich für eine dauernde Befriedigung ihres Bedarfs diejenige erhöhte Sicherheit zu gewähren, welche auf dem Besitz bestimmter, bleibend fundierter Einkünfte beruht, ist es Meine, gleichfalls schon durch die Ordre vom 28. März 1845 ausgesprochene Absicht, die gesamte Dotation der gedachten Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten ist, in ähnlicher Weise wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicierung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest- und unwiderruflich sicherzustellen. Diesem Zwecke will Ich nach Anleitung Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 zunächst die noch vorhandenen Güter der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter des Landes, der bestehenden sowohl als der aufgehobenen, gewidmet wissen, und Ich kann Mich deshalb mit Ihren diesfälligen abweichenden Vorschlägen in dem Bericht vom 17. v. M's. nicht einverstanden erklären. Es ist vielmehr Mein Wille, dass die Domkapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg, um dieselben zugleich ihrer wahren Bestimmung zurückzugeben, unter den in Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 aufgestellten näheren Massgaben und zwar mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen ständischen Rechte, unmittelbar zur Dotierung der Konsistorien resp. der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen in der Art verwendet werden sollen, dass die Mitglieder der Konsistorien als solche und für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des betreffenden Domkapitels werden und ihre Präbende als Besoldung zu geniessen haben. Dem Kollegiatstift zu Zeitz ist die schon in obiger Ordre angedeutete Bestimmung für emeritierte Geistliche zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Rechte der zur Zeit vorhandenen Mitglieder und Exspektanten der gedachten Stifter mit Einschluss des statutenmässigen Aufrückens in die höheren Stellen unverkürzt bleiben müssen, dass daher die Reorganisation nur allmählich, nach Massgabe der sich ereignenden Vakanzen ins Leben treten kann. . . . Alles dasjenige, was gegenwärtig für die Zwecke des evangelischen Kultus aus der Staatskasse zu zahlen ist, und seine Deckung nicht durch Ueberweisung der genannten vier Stifter findet, ist auf die zur Zeit im Besitz

des Staats befindlichen Revenuen der aufgehobenen evangelischen Stifter, und zwar namentlich der Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Kammin und der Kollegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, imgleichen der gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und der gemischten Kollegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden, — der Stifter gemischter Konfession, soweit solche der evangelischen Kirche zu gut kommen, unter Vorbehalt des den Staatsgläubigern an der Substanz der Stiftsgüter zustehenden Pfandrechts, dergestalt speciell zu radiciren, dass vorzugsweise das Konsistorium der betreffenden Provinz mit seiner Dotation auf diese Revenuen anzuweisen ist. Insoweit diese Stiftsrevenuen nicht zur vollständigen Deckung der gesamten Dotation der evangelischen Kirche hinreichen sollten, würde der Ueberrest in ähnlicher Weise auf bestimmte anderweite Domäneneinkünfte zu fundieren sein. Das angeregte Bedenken wegen der von diesen Massregeln zu besorgenden Ansprüche der römisch-katholischen Kirche kann Ich nicht für begründet erachten. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz sind niemals aufgehoben worden, haben also nie aufgehört geistliche Güter zu sein. Es kann daher nicht auf sie exemplificirt werden, um eine Restitution aufgehobener römisch-katholischer Stifter zu verlangen, und mit dem Anspruch auf Grundbesitz fällt auch der auf ständische Repräsentation fort. Dagegen erachte Ich es nach den in Gemässheit der Bulle de salute animarum der römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusagen für recht und nothwendig, die versprochene Radicierung ihrer Dotation auf bestimmte Revenuen von Staatswaldungen endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in dieser Beziehung die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind, ohne dass jedoch der Kirche dabei Besitz und Verwaltung bestimmter Güter einzuräumen ist. Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse der evangelischen sowohl als der römisch-katholischen Kirche baldigst reguliert wissen will, wobei hinsichtlich der dafür zu wählenden rechtlichen Form die Ansicht der beiden Justizminister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staatsministerium zu bringen, und sehe dessen gutachtlichem Bericht, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.“

Die Unterhaltung der kirchenregimentlichen Organe, die Besoldung der Pfarrer, die Ausbildung der Geistlichen, die Unterhaltung der Synodaleinrichtungen, die mit der Zunahme

der Bevölkerung notwendig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen werden hier als Zwecke genannt, für die der Staat mit seinen Mitteln einzutreten habe. Ein besonderer Rechtsgrund wird dafür nicht angegeben, es wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine Verpflichtung auf Grund der Säkularisation wird nicht anerkannt, ausdrücklich wird sogar ein Anspruch auf Restitution des säkularisierten Guts abgewiesen. Nur in Bezug auf die noch nicht säkularisierten Domkapitel Brandenburg, Naumburg und Merseburg, sowie des Kollegiatstifts zu Zeitz spricht der König davon, dass er sie „ihrer wahren Bestimmung zurückgeben“ wolle; er konnte auch hierbei nur die frühere historische Stellung der gedachten Institute, nicht die durch das Säkularisationsedikt gegebene Bestimmung im Auge haben<sup>1)</sup>. Die Fürsorge des Staats für die kirchlichen Einrichtungen erscheint auch hier noch nicht als rechtliche Verpflichtung auf Grund eines speziellen Titels, sondern als Aufgabe des modernen Staats überhaupt. Gedacht war die Erfüllung dieser Aufgabe so, dass der Kirche „in ähnlicher Weise, wie es nach der Bulle de salute animarum für die katholische Kirche geschehen ist, für alle Zeiten fest und unwiderruflich“ eine bestimmte Dotation überwiesen wurde, das heisst, dass, wie den bischöflichen Sprengeln, so den verfassungsmässig entsprechend auszugestaltenden evangelischen Konsistorialbezirken feste jährliche Beträge zur Disposition gestellt werden sollten. Die Gesamtsummen für bestimmte Zwecke waren schon genannt. So der Plan des Königs.

Man hat in den mitgeteilten Kabinetsordres bereits die definitive Begründung eines Dotationsfonds gesehen, auf den die später konstituierte Kirche einen Rechtsanspruch habe<sup>2)</sup>. Selbst im Schosse der Regierung wurde diese Ansicht vertreten; der Minister v. Manteuffel äusserte sich im Jahre 1850 einmal dahin, dass „durch die Ordre vom 15. Januar 1847 die evangelische Kirche ein unwiderrufliches Recht auf das Stifts-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 169, vgl. 166 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Gerlach a. a. O. S. 25.

vermögen erworben habe“, die Stiftseinkünfte seien durch diese Kabinettsordre der evangelischen Kirche rechtsgültig überwiesen, da der Landesherr nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses einseitig über dieselbe zu verfügen berechtigt sei<sup>1)</sup>. Allein gegen diese Ansicht musste sich schon das Bedenken erheben, dass jene Einkünfte bereits gesetzlich für die Verzinsung der Staatsschuld verpfändet waren<sup>2)</sup>, und sie ist auch schon gegenüber dem Wortlaut der Erlasse kaum aufrecht zu erhalten<sup>3)</sup>. In der Kabinettsordre vom 28. Februar 1845 handelte es sich nur um „vorläufig und im allgemeinen angedeutete Gesichtspunkte“, nach der Ordre vom 28. März 1845 soll erst erwogen werden, wie die Sicherstellung der Dotation „mit Rücksicht auf die dabei zu wählende rechtliche Form am zweckmässigsten zu bewerkstelligen sei“; und auch noch die Ordre vom 15. Januar 1847 drückt zwar sehr bestimmt den Willen des Königs aus, dass die Regelung der finanziellen Beziehungen des Staats zur Kirche in einem bestimmten Sinne vorzunehmen sei, will aber selbst diese Regelung noch nicht treffen. Sie spricht davon, dass „die entsprechenden Einrichtungen erst hinreichend vorbereitet sein“ müssen, und fordert erst noch Beratung im Staatsministerium, Gutachten der Justizminister wegen „der dafür zu wählenden rechtlichen Form“, und Vorlegung von „Entwürfen der entsprechenden Verordnungen“. Die Kabinettsordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 sind auch nicht amtlich publiziert, und es fehlte ihnen schon deshalb, insbesondere gegenüber den angeführten Gesetzen über die Verpfändung der Einkünfte der Stifter, in ihrer authentischen

---

1) Aeusserung des Ministers vom 26. August 1850 in den Akten des preuss. Kultusministeriums Gen. Patr. und Kirchensachen Nr. 138 vol. I.

2) Siehe oben S. 169 Anm. 1.

3) Vgl. auch die Aeusserung des Ministers v. Gossler in den Etatsberatungen 1888/89 (Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses S. 884): „Ich kann versichern, dass, soweit die Akten des geistlichen Ministeriums reichen, stets auf die Zweifelhaftigkeit dieser Allerhöchsten Erlasse hingewiesen ist.“

Interpretation vom Jahre 1826 die gesetzliche Kraft<sup>1)</sup>. Es handelte sich also nur um ein Vorstadium eines beabsichtigten gesetzgeberischen Aktes, um eine den Ministern erteilte Instruktion. Das ergibt auch die weitere Behandlung der Angelegenheit. Als die Berichterstattung sich verzögerte, monierte der König den Kultusminister, indem er ihm unter dem 9. März 1850 schrieb<sup>2)</sup>:

„Mir ist unbekannt geblieben, welche Anordnungen getroffen worden sind, um die in Meinen Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 befohlenen Dispositionen über die evgl. Dom- und Collegiat-Stifter zur Ausführung zu bringen. Indem Ich hierüber Ihren Bericht erfordere, kann Ich nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, dass diese Angelegenheit vollständig vorbereitet ist, bevor zu einer neuen Organisation der evangelischen Kirche geschritten wird.“

Darauf berichtete Ladenberg, der Fortgang der Verhandlungen über die Vollziehung der Ordre vom 15. Januar 1847 sei infolge der inzwischen eingetretenen Verhältnisse unterblieben, sie sollten jetzt aber wieder aufgenommen werden. Der König reskribierte<sup>3)</sup>:

„Ich halte es nur für nothwendig, dass bei der bevorstehenden kirchlichen Organisation den Dom- und Collegiat-Stiftern von vornherein ihre feste Stelle angewiesen wird. Das halte Ich sehr wohl für möglich und bemerke, dass die Disponibilität der Kapitel-Einkünfte keineswegs erforderlich sein möchte, um den Stiftern eine Stelle in dem zu entwerfenden Normalplan und Etat anzuweisen, da die gegenwärtig und für die nächste Zukunft bei dem Capital zu zahlenden Competenzen als Aussterbe-Fonds behandelt werden können.“

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 1) und das Gesetz betr. die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 (G. S. S. 151) § 1.

<sup>2)</sup> Akten des Zentralbureaus des preuss. Kultusministeriums XIV Nr. 79.

<sup>3)</sup> In denselben Akten.

Trotzdem geschah nichts, noch im Jahre 1854 war die Kabinettsordre vom 1. Januar 1847 unerledigt. Dies ergibt eine Kabinettsordre vom 8. März 1854<sup>1)</sup>, in der der König darauf aufmerksam macht, dass die Besetzung der bei dem Merseburger Hochstift zur Erledigung gekommenen Obödienzien nicht zulässig sei, sondern mit den durch die Erlasse vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 getroffenen Bestimmungen in Widerspruch trete. Hieraus nimmt der König „Veranlassung, diese Angelegenheit, welche gänzlich ins Stocken geraten zu sein scheint, in ihrem ganzen Umfange wieder aufzunehmen“. „Ich sehe“ heisst es zum Schluss, „der Erledigung meines Erlasses vom 15. Januar 1847 baldigst entgegen.“ Trotzdem muss er noch unter dem 3. April 1855 ein erneutes Monitum erlassen, wobei er jetzt bemerkt, dass „jene Pläne im wesentlichen darauf gingen, die Konsistorien für Brandenburg und Sachsen teilweise auf die Domstifter zu fundieren und sie mit ihnen gewissermassen zu vereinigen“.

Die Behandlung der Sache lief dann in Spezialverhandlungen über die Reorganisation der noch bestehenden Stifter aus, bei der die Pläne des Königs schliesslich nicht zur Durchführung gekommen sind<sup>2)</sup>, und so endete der letzte Versuch, die Dotation der evangelischen Kirche mit den Säkularisationsvorgängen in Verbindung zu bringen.

Bei der Beurteilung der rechtlichen Wirkung der Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 wird man auch nicht zwischen

---

<sup>1)</sup> Akten des preuss. Kultusministeriums Gen. Patr. und Kirchensachen Nr. 138 vol. I.

<sup>2)</sup> Der Plan des Königs für die evangelische Kirche hatte dasselbe Schicksal wie die in der Bulle de salute animarum im Absatz super publicis (G. S. 1821 S. 113 ff. 140) der katholischen Kirche gemachte Verheissung einer Anweisung der den einzelnen Sprengeln zugewiesenen Renten auf bestimmte Staatseinkünfte. Vgl. über die dadurch geschaffene Rechtslage u. a. die Entscheidung des Obertribunals Bd. 19 S. 409 ff. 416. 420.

der Gründung der im Eingang bezeichneten Fonds und der Anweisung der Stiftsgüter unterscheiden können, da erstere ausdrücklich und, wie es der Natur der Sache entsprach, von der Ausführung der Ueberweisung der Stiftsgüter abhängig gemacht war.

So wurde denn durch die Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 weder ein Anspruch irgend einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit gegen den Staat<sup>1)</sup> noch auch eine einseitige staatsrechtliche Verbindlichkeit zur Verausgabung bestimmter Fonds geschaffen.

Die vorgeführten Verhandlungen sind aber in so fern doch von Bedeutung für die Zukunft geworden, als hier zum ersten Male an massgebender Stelle der Gedanke zum Ausdruck kam, die finanziellen Beziehungen des Staats zum evangelischen Kirchenwesen in dem Sinne zu regeln, dass der Kirche eine feste Dotation überwiesen wurde. Dieser Gedanke ist in der Folge nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden und wird als politische Forderung unter Berufung auf die in den gedachten Ordres gemachten be-

---

<sup>1)</sup> Ein solcher konnte übrigens auch schon deshalb nicht in Frage kommen, weil es damals an einem empfangsberechtigten Subjekte fehlte. Hermann Schulze (Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876, Abhdlg. VIII S. 292) hat lediglich diese Art der Rechtswirksamkeit im Auge, wenn er ausführt: Die Verordnung vom 15. Januar 1847 begründe keine wohlerworbenen Rechte; dies wäre nur richtig, wenn im Jahre 1847 eine bleibende Dotation in bestimmter Höhe auf die Staatskasse übernommen, und wenn diese Dotation von den vertretenden Organen der evangelischen Kirche angenommen worden wäre. Dann wäre eine Rechtspflicht des Staates vorhanden. So stehe aber die Sache nicht, die Dotation sei im Stadium der Verheissung geblieben, aus welcher ein *ius quaesitum* nicht hergeleitet werden könne. Es sei ebensowenig die Summe genannt, noch sei das Versprechen von irgend einer legitimierten Person acceptiert und dadurch das Geschäft perfekt gemacht. Es sei deshalb keine juristisch konstruierbare Rechtspflicht der Staatsgewalt auf Gewährung einer Dotation zu behaupten.

stimmten Verheissungen bis auf den heutigen Tag lebhaft vertreten<sup>1)</sup>.

Der Begriff der Dotation ist allerdings weder in der Wissenschaft noch in der Praxis bestimmt ausgeprägt<sup>2)</sup>. Wenn von einer Dotation der Kirche durch den Staat gesprochen wird, so wird der Begriff im wesentlichen in dem Sinne gebraucht, wie er für das in neuerer Zeit ausgebildete finanzielle Verhältnis des Staats zu den höheren Kommunalverbänden massgebend geworden ist. Unter der Dotation der Kirche versteht man dann die Aussetzung einer bestimmten Pauschalsumme an kirchliche Verbände zur eigenen Verwaltung. Den Gegensatz bildet die Bemessung der Summe nach dem jeweilig wechselnden Bedürfnis einerseits und die Verfügung des Staats über die Verwendung im Detail anderseits<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die zahlreichen Nachweisungen über die Geschichte der dahingehenden Agitation in den „Materialien zum Antrage Hammerstein, betr. Selbständigkeit und Dotation der evangelischen Kirche“, Brandenburg 1889.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 288. 508 und Reitzenstein, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. Jahrg. XI, 120 ff. 153. Ueber verschiedene Bedeutungen des Worts vgl. v. Hippel, Der rechtliche Charakter der Staatsbeihilfen zur Pfarrerbesoldung und deren kirchenpolitische Bedeutung im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrg. XXI S. 414. In einem besonderen, hier aber nicht interessierenden Sinne wird das Wort auch im Preussischen Etatsgesetz in den Ueberschriften zu B der Einnahme und Ausgabe gebraucht. Wieder anders Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 59.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Erklärungen in der IV. ordentl. Generalsynode 1897 gedr. Verhandlungen S. 685. 697. 833. Ueber den Zusammenhang des Dotationsprinzips mit der Selbstverwaltung vgl. u. a. die instruktiven Bemerkungen in der Begründung des preuss. Gesetzes, betr. die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167), in den Drucksachen des Abg.-Hauses 1902 Nr. 36, sowie die Aeusserungen der Minister v. Hammerstein und v. Rheinbaben in den Verhandlungen (Stenogr. Berichte S. 518. 535).

Der Grund für die Dotation eines Selbstverwaltungskörpers durch den Staat kann ein doppelter sein. Sie kann veranlasst sein lediglich durch den Wunsch, dessen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen; ein solcher Wunsch wird nur vorliegen, wenn der Staat ein eigenes Interesse an der Erfüllung dieser Aufgaben hat. Sie kann aber auch veranlasst sein durch eine Veränderung der Verwaltungsorganisation, wenn der Staat einen Teil von ihm bisher wahrgenommener Tätigkeiten auf einen Selbstverwaltungskörper überträgt. Bei einer solchen Abschichtung ist es die natürliche Konsequenz, dass er die dem speziellen Zweck der abgegebenen Tätigkeit gewidmeten Einrichtungen an den Selbstverwaltungskörper überträgt<sup>1)</sup> und, wenn es sich um die Neuschaffung eines Selbstverwaltungskörpers handelt, denselben entweder durch Eröffnung eigener Einnahmequellen oder durch Dotierung handlungsfähig macht. Hier stellt die Dotierung die finanzielle Auseinandersetzung dar, die nur eine Folge bzw. ein Teil der organisatorischen Auseinandersetzung überhaupt ist. In diesem letzteren Sinne hätte nach den Plänen des Königs die Dotation der evangelischen Kirche durch den Staat in Frage kommen müssen. Sie hing daher aufs engste mit der Verfassungsfrage zusammen<sup>2)</sup>. Eben das war aber auch der Grund, weswegen der Dotationsplan des Königs damals noch nicht durchgeführt werden konnte. Eine Dotation der Kirche setzte voraus, dass höhere kirchliche Verbände existierten, die empfangsberechtigte

---

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Reitzenstein a. a. O. S. 155. 156.

<sup>2)</sup> Sehr richtig betonte gelegentlich der Etatsberatung 1888/89 der Abgeordnete v. Zedlitz u. Neukirch diesen und den oben S. 185 bei Anm. 1 berührten Zusammenhang, indem er bemerkte: „Der Gedanke einer Dotation der evangelischen Kirche instar der katholischen Kirche ist zuerst erwachsen auf Grund der Kabinettsordre von 1845, d. h. also zu einer Zeit und auf einem Boden, wo zugleich erwachsen ist der Gedanke einer Beseitigung, eines Aufgebens des landesherrlichen Summepiskopats und der Verwandlung der evangelischen Bischofskirche“ (Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses 1888/89 S. 849).

Träger und Verwalter der überwiesenen Pauschalsummen sein konnten. Solche gab es aber nach dem im Jahre 1847 bestehenden, gegen das Allgemeine Landrecht nicht veränderten Recht noch nicht. Dieser Zusammenhang mit der Verfassungsfrage erklärt auch das dilatorische Verhalten der Minister den Wünschen des Königs gegenüber umsomehr, als durch die Umwälzungen des Revolutionsjahrs und den Erlass der Verfassung ganz neue Momente für die Behandlung dieser Frage hervortraten.

---